



Kindergartenordnung

1. Aufnahme

1.1. In den Waldkindergarten können Kinder frühestens ab einem Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.3. Der Träger legt mit den pädagogischen Fachkräften die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in der Einrichtung fest.

1.4. Die ärztliche Bescheinigung über die Kindergartenreife eines Kindes muss dem Träger vor Beginn des Kindergartenbesuchs vorliegen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich ebenfalls zu vollständigen Angaben bezüglich vorliegender Krankheiten, Allergien o.ä. Die Aufnahme erfolgt erst nach Unterzeichnung der ausgegebenen Formulare, sowie richtiger Angaben aller erfragten Informationen.

1.5. Der Beitritt und die Mitgliedschaft mindestens einer/s Personensorgeberechtigte/n im Verein Waldkindergarten Wilde Träuble Durbachtal e.V. ist Bedingung. Ebenso die aktive Mitarbeit im Verein sowie im Waldkindergarten (siehe Punkt 7: Aktive Elternarbeit).

1.6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Vorstand sowie den pädagogischen Fachkräften unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Öffnungszeiten / Ferien

2.1. Der Waldkindergarten ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 bis 14:30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten gliedern sich in flexible Bring- und Abholzeiten.

Flexible Bringzeit: 7:30-8:45 Uhr

Kernzeit: 9:00 bis 12:30 Uhr

Flexible Abholzeit: 12:30 -14:30 Uhr

Nicht geöffnet ist der Kindergarten an gesetzlichen Feiertagen, Ferien der Einrichtung, an zwei pädagogischen Tagen sowie an 2,5 weiteren "Teamtage" (Putztag, Fortbildungstag sowie Betriebsausflug) pro Kindergartenjahr. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Vorstandes/Elternbeirates dem Träger vorbehalten. Außerdem kann es zu zusätzlichen Schließzeiten (siehe Punkt 2.3.) kommen.

2.2. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am ersten Schultag und endet mit dem letzten Tag der Sommerferien der baden-württembergischen Grundschulen.

2.3. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelnen Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, extremen Wettersituationen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

2.4. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer Fachkraft besteht die Möglichkeit, eine vom Waldkindergarten Wilde Träuble Durbachtal e.V. geeignete Person, zum Beispiel ein Elternteil, einzusetzen, um den regulären Kindergartenbetrieb aufrechtzuerhalten.

2.5. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.



2.6. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist eine pädagogische Fachkraft zu benachrichtigen. Diese ist während der Öffnungszeiten des Waldkindergartens über Mobiltelefon erreichbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Nachricht via Stay Informed, WhatsApp oder SMS zu versenden oder auf die Mailbox aufzusprechen.

2.7. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung auf Vorschlag der pädagogischen Fachkräfte und nach Anhörung des Vorstands festgelegt.

3. Treffpunkt, Aufsicht und Betreuung der Kinder

3.1. Die Kinder werden morgens an der Schutzhütte von den pädagogischen Fachkräften in Empfang genommen und dort am Mittag von den Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person wieder abgeholt.

3.2. Die für den Waldkindergarten Wilde Träuble Durbachtal e.V. tätigen pädagogischen Fachkräfte übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen der Öffnungszeiten sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot. Während dieser Betreuungszeit sind die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

3.3. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an der Schutzhütte an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an der Schutzhütte an die Personensorgeberechtigte bzw. eine mit dessen Abholung beauftragte Person.

3.4. Die als Schutzunterkunft vorgehaltene Hütte dient vorrangig als Materiallager, als Aufenthaltsmöglichkeit bei gefährlicher Wetterlage, als Rückzugs- bzw. Ruheort für einzelne Kinder sowie für einzelne Spiel- und Bastelangebote.

3.5. Die Personensorgeberechtigten sind auf dem Weg zum oder vom Waldkindergarten für ihre Kinder verantwortlich. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt werden. Die pädagogischen Fachkräfte sind vorab zu informieren, sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden.

3.6. Bei kindergarteninternen Veranstaltungen wie Festen etc. sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern rechtzeitig vorher nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

4. Kindergartenbeitrag

4.1. Für den Besuch der Einrichtung werden Kindergartenbeiträge erhoben. Die Kindergartengebühr beträgt mtl. 203,-- EUR pro Kind. Für die Beiträge ist eine Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden in der Regel jeweils im Voraus zu Beginn des Monats abgebucht. Eine Änderung des Kindergartenbeitrages durch den Träger bleibt bei Bedarf vorbehalten. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon rechtzeitig via E-Mail informiert.

4.2. Der Kindergartenbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Kindergartenbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen.

4.3. Dem Träger ist es nicht möglich, die monatlichen Kindergartenbeiträge zu ermäßigen. Anträge auf öffentliche Hilfe (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) sind durch die Personensorgeberechtigten direkt an die zuständigen Behörden zu stellen.



4.4 Verbunden mit der Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten, ist die Mitgliedschaft des/der Personensorgeberechtigten in den Verein Waldkindergarten Wilde Träuble Durbachtal e.V. Der Jahresbeitrag einer Einzelmitgliedschaft liegt bei 24,-- EUR, für eine Familienmitgliedschaft bei 40,-- EUR und wird vom Verein per Lastschriftverfahren eingezogen.

5. Kündigung

5.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das schulpflichtige Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Im Falle einer Einschulung zum Halbjahr bzw. einer vorzeitigen Einschulung bedarf es einer Kündigung nicht, wenn die Kindergartenleitung und der Vereinsvorstand 8 Wochen vor dem Einschulungstermin schriftlich informiert wurden.

5.3. Aus Gründen der finanziellen Planungssicherheit ist eine Kündigung in den letzten drei Monaten vor Schuleintritt eines Kindes nicht gestattet.

5.4. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.

b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

c) wenn die Personensorgeberechtigten sich nicht im vorgeschriebenen Maß in das Vereinsgeschehen mit einbringen (siehe Punkt 7: Aktive Elternarbeit).

d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

e) wenn für die Einrichtung relevante Informationen zum physischen und psychischen Gesundheitszustand des Kindes dem Kindergarten vorenthalten wurden.

5.5. Bei Zahlungsrückstand des Kindergartenbeitrages von drei Monaten trotz schriftlicher Mahnung erfolgt eine fristlose Kündigung.

5.6. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

6.1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen § 2 Abs.1 Nr. 8 (Sozialgesetzbuch SGB) sind alle Kinder bis zum Schuleintritt gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz besteht

a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung

b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem, vom Forstamt, zugewiesenen Waldgrundstück, auf dem Weg dorthin und zurück.

c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste innerhalb der Kindergartenöffnungszeiten, etc.).

6.2. Schulkinder und Kinder unter 3 Jahren sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung nicht durch die Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird deshalb den Eltern empfohlen, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

6.3. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.



6.4. Für Verluste, Beschädigungen oder Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder durch den Träger der Einrichtung oder durch Mitarbeiter/innen wird keine Haftung übernommen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

6.5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern und nicht der Waldkindergarten.

7. Aktive Elternarbeit

7.1. Die Personensorgeberechtigten wählen jährlich am ersten Elternabend des Kindergartenjahres den aus zwei Personen bestehenden Elternbeirat. Dieser vertritt gleichermaßen die Interessen der Elternschaft, wie auch der pädagogischen Fachkräfte und fungiert bei Bedarf als Vermittler.

7.2. Die Teilnahme an der Generalversammlung des Waldkindergartens Wilde Träuble Durbachtal e.V. sowie die Teilnahme an den Elternabenden werden grundsätzlich vorausgesetzt und sollten nur aus wichtigen Gründen unterbleiben.

7.3. Der Einsatz von mindestens 15 Arbeitsstunden pro Jahr und Familie bei Vereinsaktivitäten ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein und somit für den Erhalt des Kindergartenplatzes. Zu den Vereinsaktivitäten zählen derzeit: Arbeitseinsätze, Vereinsfeste, die jährliche Generalversammlung sowie Reparaturen oder Wartungsarbeiten am Standort.

7.4. Von Seiten des Kindergartens werden wöchentliche und monatliche Putzdienste in der Schutzhütte sowie im Krankheitsfall die Unterstützung der Erzieher/innen im Alltag, vorausgesetzt. Diese Arbeiten werden unter den Eltern aufgeteilt und zählen nicht zu den zu erbringenden 15 Arbeitsstunden aus Punkt 7.3..

8. Regelung in Krankheitsfällen

8.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

8.2. Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Enzephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Schigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhusabdominalis, Virus bedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

8.3. Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

8.4. Der pädagogischen Fachkraft muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

8.5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

8.6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber o. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Einrichtung darf erst wieder besucht werden, sobald das Kind 24 Stunden symptomfrei ist.



8.7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter:innen verabreicht.

9. Umgang mit Gefahren

9.1. Die Kinder halten sich überwiegend im Freien auf. Für schlechtes Wetter steht eine beheizbare Schutzhütte zur Verfügung. Für gefährliche Wetterlagen können ggf. weitere Räumlichkeiten in der näheren Umgebung des Waldkindergartens übergangsweise genutzt werden. Von Frühjahr bis Herbst sind die Kinder mit einem Zeckenschutzmittel sowie einem ausreichenden Sonnenschutz einzucremen. Man sollte sich in jedem Fall von einem Arzt oder Apotheker beraten lassen. Empfohlen wird auch eine Sonnenschutzmütze.

9.2. Im Winter empfiehlt es sich, die Kinder im „Zwiebel-Look“ zu kleiden, d.h. mehrere dünne Kleidungsstücke übereinander zu tragen. Dies können z.B. warme Unterwäsche (halb- oder langarm), eine lange Winter-Unterhose, ein Rolli und ein Sweat- bzw. Fleece-Shirt, eine Fleece-Hose plus wetterfester Oberbekleidung sein. Außerdem natürlich einen Schal, eine Wintermütze, Handschuhe und warmes, wasserdichtes Schuhwerk (siehe auch Infoblatt)

9.3. Nichts, was im Wald gefunden wird, gehört in den Mund. Vor dem Essen werden grundsätzlich die Hände gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen.

9.4. Die Kinder werden darauf hingewiesen, dass keine Beeren oder andere Pflanzenteile willkürlich abgepflückt und/oder gegessen werden dürfen. Außer beim gemeinsamen Bestimmen und Sammeln von Pflanzen oder im Rahmen des Projektes „Schätze der Natur“.

9.5. Im Sommer ist es wegen der „Wespengefahr“ empfehlenswert, Tee, Wasser oder Saftschorle in geschlossenen Trinkflaschen mitzugeben. Zudem raten wir von süßen Speisen, wie Honig, Marmelade oder sonstigem Zuckerhaltigem ab. Im Winter sind warme Getränke, z.B. Tee oder warmer Saft in der Thermosflasche angebracht.

9.6. Die Eltern sollten die Kinder sofort nach dem Kindergartenbesuch nach Zecken absuchen; die Kindergartenkleidung sollte ausgeschüttelt werden. Bei einem Zeckenbiss sollte die Zecke sofort vollständig entfernt und die Einstichstelle desinfiziert werden (siehe Infoblatt).

10. Haftungsausschluss

10.1. Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Waldkindergarten Wilde Träuble Durbachtal e.V. nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

11. Rechtliche Grundlagen

11.1. Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

11.2. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform